

(5) Entzieht sich der Verurteilte böswillig den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

§48

(1) Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist;
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdytums und Zusammenrottung kann das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter des für den Wohnort des Haftentlassenen zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können umfassen

- die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatzwechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
- die Untersagung des Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten, zum Besuch bestimmter Örtlichkeiten oder des Umgangs mit bestimmten Personen.

Außerdem ist die Versagung, der Entzug oder die Einschränkung staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe zulässig. Durchsuchungen der Wohnung und anderer umschlossener Räume dürfen auch zur Nachtzeit durchgeführt werden.

(4) Die Kontrollmaßnahmen werden im einzelnen vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes festgelegt. Ihre Dauer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.

(5) Das Gericht kann im Urteil die nach § 47 Absatz 2 Ziffer 2 vorgesehene Maßnahme mit der Wirkung aussprechen, daß die Zuweisung des Arbeitsplatzes der Genehmigung der Organe der Deutschen Volkspolizei bedarf.

(6) Verletzt ein unter Kontrollmaßnahmen Gestellter böswillig die ihm erteilten Auflagen, wird er nach § 238 bestraft.

5. Abschnitt

Zusatzstrafen

§49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweitung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

§50

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

Aufenthaltsbeschränkung

§51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

§52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.